

In dem nunmehr dem Bundesrathe zur Genehmigung vorliegenden Entwurfe des neuen Bahnpolizei-Reglements ist zu §. 14 Abs. 1 die Bestimmung aufgenommen:

„Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.“

Lassen auch die Uebergangs-Bestimmungen für die Einführung der im erwähnten Entwurfe vorgeschriebenen Einrichtungen die Bewilligung einer angemessenen Frist zu, so glaubt das Reichs-Eisenbahn-Amt doch die Bahnverwaltungen schon jetzt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß für die Beseitigung der die Sicherheit der Passagiere gefährdenden Verschußvorrichtungen der Personenwagen eine Fristverlängerung schwerlich zu gestanden werden wird.

Berlin W., den 16. December 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(excl. Bayerns).

10. K o n s u l a t - W e s e n .

Namens des Deutschen Reichs ist

dem Herrn Louis Jourdain

das Exequatur als Königlich belgischer Konsul in Bochum, sowie

den Kaufleuten Arnold Schick in Stolpmünde und Franz Perch in Pillau

das Exequatur als Schwedisch-norwegische Vice-Konsuln

ertheilt worden.

11. P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

dem Rechnungsrath in der Admiralität Bütow

den Charakter als Geheimer Rechnungsrath,

dem Geheimen Registrator in der Admiralität Wagner

den Charakter als Ranzleirath und

dem Geheimen ergebirenden Sekretär und Kalkulator in der Admiralität Steinberg

den Charakter als Rechnungsrath

zu verleihen.

Dem laufenden Jahrgange des Central-Blatts wird ein kurz nach Neujahr erscheinendes, alphabetisches Sachregister nebst chronologischer Uebersicht unentgeltlich beigegeben werden.